

Vollzug des Haushaltsplans 2014

hier: Bereitstellung von Mitteln für Personalkostensteigerungen im Rahmen der freiwilligen Zuschüsse (Art 5)

Bericht

In der Vergangenheit wurde bei Prüfungen durch Rpr sowie den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) das städtische Verfahren mit Zuwendungen bemängelt; dabei wurde insbesondere der Erlass entsprechender Förderrichtlinien empfohlen. Um dem Rechnung zu tragen, wurde vom Stadtrat am 24.10.2012 der Erlass einer Zuwendungsgeschäftsanweisung (ZuwGA) mit Zuwendungsnebenbestimmungen (ZuwNB) und Anlagen beschlossen. Diese Geschäftsanweisung trat am 01.01.2013 in Kraft. Auf Grund des verfahrenstechnischen Vorlaufs (Information Dritter, Antragstellung und -bearbeitung, etc.) gilt sie für sämtliche (konsumtiven) Zuwendungsvorgänge, die ab dem Jahr 2014 haushaltswirksam werden.

Die Haushaltsplanaufstellung 2014 konnte auf Grund von Verschiebungen im Prozessablauf noch nicht in Gänze der ZuwGA entsprechend bearbeitet werden. Um dies zu korrigieren, beschloss der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen am 21.11.2013 u. a. die Bereitstellung eines Ansatzes unter Profitcenter 612100 Sonstige zentrale Ansätze (L612100999) und Kostenart 63125800 (Zuschüsse Art 5 an übrigen Bereich) i. H. v. 50.000 € für den Ausgleich von Personalkostensteigerungen im Rahmen der freiwilligen Zuschüsse Art 5. Dieser Beschluss beinhaltete auch die Anpassung der einzelnen Zuschüsse im Vollzug 2014. Darüber ist dem Ältestenrat und Finanzausschuss zu berichten.

In Abstimmung mit dem jeweiligen Geschäftsbereich bzw. Referat prüften die zuschussbearbeitenden Dienststellen anschließend die entsprechenden freiwilligen Zuschüsse Art 5 und stellten – wo erforderlich – einen formlosen Antrag auf Zuschusserhöhung wegen Personalkostensteigerung an Ref. II/Stk bis spätestens 30.04.2014; betragsmäßig waren hierbei 2 % auf den im Zuschuss 2013 enthaltenen Personalkostenanteil anzusetzen.

Eine Zuschusserhöhung konnte nur beantragt werden, wenn die Erforderlichkeit der Mittelaufstockung angemessen begründet war; zudem war nachzuweisen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht in der Lage war, eine entsprechende Zuschusserhöhung seinerzeit zeitgerecht zu beantragen (insbesondere wegen des zeitlichen Vorlaufs bei der Einführung der Zuwendungsgeschäftsanweisung – oder weil davon ausgegangen wurde, dass der Zuschuss automatisch erhöht würde).

Anträge hierzu wurden vom Kultur-, Schul- sowie Umweltbereich gestellt; Ref. II/Stk prüfte die eingereichten Erhöhungsanträge, korrigierte sie erforderlichenfalls (Art-1-Zuschüsse, Zuschusstöpfe, Mietzuschüsse oder bereits erhöhte/neue Zuschüsse waren nicht erhöhungsfähig – daneben wurde kaufmännisch auf volle hundert Euro gerundet) und informierte die zuschussbearbeitenden Dienststellen über das Ergebnis per E-Mail.

Für 2015 sind die Zuschüsse wieder regulär im Zuge der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die ursprünglichen Planwerte 2014 der erhöhten Zuschüsse, der Erhöhungsbetrag sowie die neue Ermächtigung 2014 dieser Zuschüsse dargestellt.